

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 17. Stück vom Jahre 1878.

Inhalt: Verordnung, die Aufhebung und Beerdigung der Leichen von Gefangenen betr. S. 513. — Bekanntmachung, die Befreiung des Rechts der Körperkeltung an die Realschule in Wurzzen betr. S. 514. — Verordnung, die Bestimmung des Geschworenengerichtsbefugnisse Wöschzen mit dem Weisthuenergerichtsbefugnisse Zwickau betr. S. 515. — Verordnung, die Medicinal- und Veterinärpolizeibefugnisse in den Kreisbauptmannschaften Gleschen, Zwickau, Schwarzzenberg und Chemnitz betr. S. 515. — Bekanntmachung, die veränderte Bestimmung des Abgrenzung der Bezirke der Landrechtverwaltungen Nr. 104 und 105 betr. S. 516. — Verordnung, die Ermittelung der Ernteeinträge betr. S. 517. — Verordnung, Veränderungen der Schuldistrictebezirke Wöschzen, Zwickau, Schwarzzenberg und Chemnitz betr. S. 518.

Nr. 97. Verordnung,

die Aufhebung und Beerdigung der Leichen von Gefangenen betreffend;

vom 18. November 1878.

Die Ministerien des Innern und der Justiz verordnen hierdurch im Anschluß an die Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Todten und Scheintodten zc. betreffend, (Seite 311 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) und auf Grund der Bestimmung im 3. Absätze des § 101 der revidirten Städteordnung vom 24. April 1873, wie folgt:

§ 1. Die Aufhebung der Leiche eines Gefangenen fällt in den Gerichtsgefängnissen ausnahmslos dem Vorstande des betreffenden Gerichts zu.

§ 2. Die in § 9 der Verordnung vom 21. September 1874 vorgeschriebene Anzeigerstattung, ingleichen die in § 6 der nämlichen Verordnung angeordnete Bekanntmachung liegt auch in Aufhebungsfällen der vorgezeichneten Art der Polizeibehörde ob.

Das Gericht hat daher der Polizeibehörde — eintretenden Falls unter Ablieferung der in Gerichtshand befindlichen Bekleidungs- und Wäschstücke, sowie sonstigen Effecten des Verstorbenen — von der erfolgten Aufhebung Nachricht zu geben.

Betraf die Aufhebung eine Militärperson, so ist die Mittheilung an die nächste Militärbehörde zu richten.

§ 3. In jedem Falle des Ablebens einer in einem Gerichts- oder Polizeigegefängnisse detinirten Person hat, sofern die Leiche nicht von den Angehörigen des Verstorbenen zur Beerdigung reclamirt wird, diejenige Behörde, in deren Gefängniß der Todesfall